



PATIENTENINFORMATION ZUM HYGIENEKONZEPT

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

es ist mir wichtig, dass Sie sich auch vor dem Hintergrund des aktuellen Pandemiegeschehens in meiner Praxis sicher fühlen. Die aktuelle Niedersächsische Corona-Verordnung erlaubt die Wahrnehmung von ärztlichen bzw. therapeutischen Behandlungsterminen und verlangt diesbezüglich von den Praxisbetreiber/innen die Erarbeitung und Umsetzung eines Hygienekonzepts.

1. **Gesetzliche Grundlage:**

Die *Niedersächsische Corona-Verordnung* als aktuell gültige gesetzliche Grundlage ist sowohl von den Patient/innen als auch vom Praxisbetreiber zu beachten.

2. **Merkmale des Praxisbetriebs:**

Die Praxis wird als Bestellpraxis betrieben, d. h. jeder Patient/innenkontakt findet auf der Grundlage einer vorangehenden Terminvereinbarung statt. Es finden Einzelsitzungen (Raumgröße ca. 24 qm) und Gruppensitzungen (Raumgröße ca. 28 qm) statt. Die maximale im Gruppenraum befindliche Gruppengröße beträgt 10 Personen. Auf die Einhaltung der AHA+L-Regeln wird hingewiesen.

3. **Zugang zu den Therapieräumen:**

Bereits auf dem Parkplatz vor dem Gebäude mit den Therapieräumen, bis der Platz im Therapieraum eingenommen ist, ist ein medizinischer Mund-Nasenschutz zu tragen. Die Begrüßung erfolgt ohne Körperkontakt und unter Einhaltung des Abstandsgebots von mind. 1,5 m Abstand. Das Abstandsgebots haben Patient/innen und Therapeut während des Zugangs zum Therapieraum und während der gesamten Sitzungszeit zu wahren. Hierauf hat neben dem Therapeuten auch jede/r Patient/in in eigener Verantwortung zu achten.

4. **Hygienemaßnahmen:**

Für das Reinigen häufig berührter und genutzter Oberflächen (insbes. Stuhllehnen) steht Desinfektionsmittel zur Verfügung. 1x/Tag erfolgt die Reinigung durch den Praxisbetreiber.

5. **Durchführung der Therapie:**

Die Durchführung einer Therapieeinheit als Einzel- oder als Gruppentherapie mit Mund-Nasenschutz verändert den therapeutischen Prozess, d. h.: mit Mund-Nasenschutz kommen mutmaßlich 1. *andere Dinge* ins Gespräch, die 2. auch *auf andere Weise* miteinander besprochen werden. Es kann daher zur Aufrechterhaltung eines förderlichen Therapiegeschehens sinnvoll sein, auf das Tragen eines Mund-Nasenschutzes zu verzichten. Nach Einnehmen des Platzes und unter Einhaltung des Abstandsgebots kann – sofern dies zwischen Patient/in und Therapeut bzw. innerhalb der jeweiligen Patient/innengruppe mit dem Therapeuten so vereinbart wird – der Mund-Nasenschutz abgenommen werden. Dies steht im Einklang mit der aktuell gültigen Corona-Verordnung. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Mund-Nasenschutz getragen wird, kann jede/r Teilnehmer/in für sich individuell und eigenständig entscheiden, ob er/sie einen Mund-Nasenschutz tragen möchte. Es ist auch möglich, dass der/die jeweils anderen Teilnehmer/innen im Therapieraum gebeten werden, während der Sitzung einen Mund-Nasenschutz zu tragen. Einer solchen Bitte soll – soweit möglich – nachgekommen werden. Während einer Gruppensitzung wird regelmäßig (Richtwert: mind. alle 15-20 Min.) und großzügig gelüftet. In den Wintermonaten ist daher wärmende Kleidung mitzubringen!

Hann. Münden, 03/2021

Dr. med. Peter-Ulrich Haders